

8.5. Freihandelsabkommen EU-Japan : Was JEFTA mit sich bringt

Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Japan ist das größte Abkommen, das die Europäische Union je abgeschlossen hat. JEFTA (Japanese-European Free Trade Agreement) bringt viele Chancen mit sich, allerdings enthält es auch einige Abweichungen im Vergleich zu den bisher bekannten Abkommen.

JEFTA wird ab dem 1. Februar 2019 vorläufig angewendet. Fast alle Zölle (insgesamt 1 Milliarde jährlich) werden aufgehoben und der Marktzugang wird erleichtert.

Die Zölle werden nicht für alle Waren sofort in vollem Umfang beseitigt. Es wurden Abbaustufen vereinbart. Für jede Seite wurde ein genauer Zeitplan festgelegt. Generell gilt: Alle in den Zeitplänen nicht ausdrücklich genannten Zolltarifpositionen sind bei Inkrafttreten des Abkommens zollfrei.

Der Zeitplan der EU (Annex2-A, Part2) für Wareneinfuhren aus Japan sieht zum Beispiel für Fleischereiprodukte (HS-Code 03.01-03.02) eine 15 Jahre dauernde Abbaufrist, im Automobilbereich (HS-Code 87.03) hingegen "nur" sieben Jahre vor, bis zollfrei eingeführt werden kann. Der Zeitplan Japans (Annex2-A, Part3) sieht für die Einfuhr von Fleischereiprodukten mit EU-Ursprung (HS-Code 03.01-02) eine Abbaufrist von im Schnitt zehn Jahren vor.

Zollvorteile können genutzt werden, wenn die Ware vom Abkommen erfasst ist und die dort festgelegten Ursprungsregeln erfüllt sind. Beim Export nach Japan bedeutet dies, dass nur Ware mit europäischem Ursprung begünstigt ist. Im Abkommen mit Japan sind dies in den meisten Fällen Wertschöpfungsregeln oder Positionswechsel (Protokoll zu Ursprungsbestimmungen, Annex 3B).

Die Präferenzursprungseigenschaft kann bis zu einem Betrag von 6.000 Euro durch eine Ursprungserklärung auf einem Handelsdokument nachgewiesen werden. Bei einem Wert von über 6.000 Euro ist für EU-Unternehmen eine Registrierung als "Registrierter Ausführer" (REX) beim zuständigen Hauptzollamt erforderlich. Bestehende Registrierungen, beispielsweise für Kanada, gelten auch für Japan.

Die IHK-Organisation führt zur Interessenvertretung gegenüber entsprechenden Institutionen sowie zur Anpassung des Beratungs- und Veranstaltungsangebots eine Umfrage zum Freihandelsabkommen EU-Japan durch.

Zudem werden die bisherigen Erfahrungen bei der Nutzung von anderen Handelsabkommen abgefragt.

Mehr zum Thema erfahren Sie unter:

<https://www.aachen.ihk.de/international/Aktuelles/freihandelsabkommen-eu-japan/4304714>

Quelle: IHK Aachen